



Antwort zur Anfrage Nr. 2018/2011 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt betreffend **Lärmschutz Überwerfungsbauwerk Nordkopf (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Nach Aussage der DB Netz AG gliedert sich die Baumaßnahme Mainzer Nordkopf in folgende Bauphasen (die zugehörigen Zeiträume sind in Klammern angegeben):

1. Baufeldfreimachung und Bauvorbereitung (08/2010 bis 08/2011)
2. Bau der Eisenbahnbrücke (09/2011 bis 08/2014)
3. Fertigstellung und Inbetriebnahme des Überwerfungsbauwerks (09/2014 bis 03/2015)
4. Nachlaufende Arbeiten (04/2015 bis 03/2016)

Derzeit befindet sich das Projekt planmäßig in der 2. Bauphase.

Zu 2.

Die Zufahrt von Baumaterial erfolgt über die Hattenbergstraße. Der Fahrtweg bei großen Transporten verläuft über die Rheinallee - Zwerchallee - Hattenbergstraße bis zur Baustelle.

Zu 3.

Das Umweltamt kann bezüglich einer zusätzlichen Lärmbelastung keine Aussagen treffen, da der Umfang der Transportfahrten nicht bekannt. Die Notwendigkeit einer verstärkten Straßenreinigung ist gegebenenfalls vom Entsorgungsbetrieb zu prüfen und zu veranlassen.

Zu 4.

Nach Auskunft der Bauleitung werden in 2011 keine nächtlichen Tiefbauarbeiten mehr durchgeführt. Im Jahr 2012 können vereinzelt nächtliche Tiefbauarbeiten erforderlich werden. Jedoch wird es sich nicht um lärmintensive Arbeiten handeln.

Zu 5.

Durch die rechtskräftige Planfeststellung vom 9. Juni 1997 ist rechtlich die Frage nach der Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen am Überwerfungsbauwerk geklärt. Rechtliche Möglichkeiten zur Verbesserung des Lärmschutzes am Überwerfungsbauwerk bestehen nicht.

Wie vom Konzernbevollmächtigten der DB, Herrn Wagner, im Ortbeirat Mainz Neustadt berichtet, wird die Bahn entsprechend dieser Planfeststellung keine Lärmschutzmaßnahmen am Überwerfungsbauwerk selbst durchführen. Die Bahn ist danach auch nicht bereit, dies auf freiwilliger Basis zu tun.

Wie im Sachstandsbericht vom 07.11.2011 berichtet, ist der Anteil des vom Überwerfungsbauwerk ausgehenden Lärms am Gesamtlärm der Schienenwege an der Wohnbebauung so gering, dass Lärmschutzmaßnahmen am Überwerfungsbauwerk keine spürbaren Auswirkungen auf den Gesamtlärm hätten.

Im Weiteren verweist die Verwaltung auf den Sachstandsbericht vom 21.09.2011, den ergänzenden Sachstandsbericht vom 07.11.2011 und den 2. ergänzenden Sachstandsbericht vom 13.11.2011.

Zu 6.

Zu dieser Frage verweisen wir auf den ergänzenden Sachstandsbericht vom 07.11.2011.

Zu 7.

Nein.

Zu 8.

Straßen können seitens der Straßenverkehrsbehörde nur in begründeten Fällen gesperrt werden. Die Verwaltung erachtet die bisherigen Fahrtrouten für die am besten geeigneten. Von daher besteht zurzeit kein Handlungsbedarf.

Mainz, 23. November 2011

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete